

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 55/14 B

L 5 R 129/13 (Hessisches LSG)
S 3 R 211/11 (SG Fulda)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2013 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. aus A. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 13.12.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente aus der Versicherung ihres 5 ½ Monate nach der Heirat an den Folgen eines Bronchialkarzinoms verstorbenen Ehemannes verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.4.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist nicht formgerecht dargelegt.
- 6 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderung



rungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).

- 7 Das Vorbringen der Klägerin wird dem nicht gerecht. Soweit sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache allein daraus ableitet, dass in erster Instanz zu ihren Gunsten und in zweiter Instanz dann doch anders entschieden worden sei, ist eine daraus resultierende Rechtsfrage zur Auslegung, Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht nicht ersichtlich.
- 8 Weiterhin führt sie aus, die Ablehnung des Anspruchs auf Witwenrente sei mit der Regelung in § 46 Abs 2a SGB VI begründet worden. In diesem Zusammenhang müsse entschieden werden, "ob ein nicht so erwartender <gemeint: erwarteter> Krankheitsverlauf mit dem eingetretenen Tod innerhalb von zwölf Monaten nach Eheschließung grundsätzlich zu dem Ausschluss des Anspruchs auf Witwenrente führt oder eben nicht". Die Ausnahmeregelung in § 46 Abs 2a SGB VI lasse erkennen, dass der Gesetzgeber den generellen Ausschluss des überlebenden Ehepartners von einem Anspruch auf Witwenrente bei einer Ehedauer von weniger als einem Jahr nicht gewollt habe; auch das BSG habe dies für unterschiedliche Konstellationen bereits anerkannt. Gleiches müsse in ihrem Fall gelten, denn bei konkreter Einzelfallabwägung ergebe sich, dass die Gesamtumstände gegen eine Versorgungsehe sprächen und somit bei ihr ein Ausnahmefall vorliege.
- 9 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass aufgrund der Aussagen in der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu § 46 Abs 2a SGB VI ihre Rechtssache nicht entschieden werden könne, sondern eine über ihren Einzelfall hinaus bedeutsame weitere Klärung erforderlich sei. Vielmehr macht sie im Kern lediglich geltend, das Berufungsgericht sei bei seiner Gesamtschau zu einem aus ihrer Sicht falschen Ergebnis gelangt; eine klärungsbedürftige Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ergibt sich daraus nicht.
- 10 2. Die Klägerin hat auch eine Rechtsprechungsabweichung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Hierzu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).



- 12 Der Vortrag der Klägerin, es sei "mehr als wahrscheinlich", dass die Gerichte im gesamten Bundesgebiet eine unterschiedliche Handhabung ausübten und die Gefahr bestehe, unterschiedliche Gerichtsentscheidungen zu erhalten, was zur Wahrung der Rechtseinheit nicht akzeptabel sei, genügt schon im Ansatz den aufgezeigten Anforderungen nicht.
- 13 3. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht formgerecht dargetan.
- 14 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 15 Der Vortrag der Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie rügt zwar als Verfahrensfehler, das LSG habe eine sich aufdrängende Sachverhaltsaufklärung unterlassen, und macht damit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Doch bezeichnet sie keinen von ihr im Berufungsverfahren gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt sei, obgleich sie dort bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten war.
- 16 4. Der Senat war nicht verpflichtet, die Klägerin entsprechend der Bitte ihres Prozessbevollmächtigten um einen richterlichen Hinweis, falls weiterer Sachvortrag erforderlich sei, vorab auf die Unzulänglichkeit ihres Vortrags aufmerksam zu machen. Das Gesetz unterstellt, dass ein Rechtsanwalt in der Lage ist, die Formerfordernisse einzuhalten; gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG. § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht. Ein Rechtsanwalt muss in der Lage sein, ohne Hilfe durch das Gericht eine Nichtzulassungsbeschwerde ordnungsgemäß zu begründen (*BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - Juris RdNr 7; s auch Senatsbeschluss vom 28.1.2014 - B 13 R 31/13 R - BeckRS 2014, 67335 RdNr 10 mwN*).
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)